



Beschlussvorlage öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: KT/BV/438/2022

Einreichung: 03.11.2022

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreistag	07.11.2022	

Betr.:

Überplanmäßige Ausgaben in den Haushaltsstellen 4560.7700, Hilfe nach § 35 a SGB VIII, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, stationär in der Haushaltsstelle 4556.7600, Hilfe nach § 33 SGB VIII, Vollzeitpflege und in der Haushaltsstelle 4557.7700, Hilfe nach § 34 SGB VIII, Heimerziehung stationär.

Der Kreistag möge beschließen:

Den überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von bis zu 610.000,00 € wird zugestimmt. Eine Deckung erfolgt in Höhe von 300.000,00 € entsprechend der in der beigefügten Anlage aufgelisteten Deckungsquellen.

Die überplanmäßigen Ausgaben gliedern sich auf in die Haushaltsstellen:

Vollständig gedeckt Haushaltsstellen:

I 4556.7600 – Vollzeitpflege – Unterbringung von Minderjährigen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung – in Höhe von bis zu 150.000,00 €. Eine Deckung ist vorhanden.

Teilweise gedeckte Haushaltsstellen:

II 4560.7700 – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche – Unterbringung von Minderjährigen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung stationär – in Höhe von bis zu 360.000,00 €. Gedeckt sind 150.000,00 €.

Ungedeckte Haushaltsstellen:

III 4557.7700 – Heimerziehung, Sonstige betreute Wohnform – Unterbringung von Minderjährigen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung – in Höhe von bis zu 100.000,00 €. Eine Deckung ist nicht vorhanden.

Begründung:

Zu I 4556.7600

Die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII soll entsprechend dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seiner persönlichen Bindung zur Herkunftsfamilie eine zeitlich befristete oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

Die erheblichen Steigerungen resultieren aus den landesseitig vorgenommenen enormen Steigerungen der Pflegegeldsätze sowie dem Fallanstieg von 17 Fällen. Darüber hinaus sind die gestiegenen Kostenerstattungen an andere Landkreise erheblich.

Um auf Sicht zu fahren sowie aufgrund der unterschiedlichen monatlichen Rechnungslegungen der Einrichtungen wurden bereits für den Kreisausschuss am 14.09.2022 150.000,00 € beantragt und mit Beschluss-Nr. KA/B/637-71/2022 genehmigt, für den Kreisausschuss am 17.10.2022 150.000,00 € beantragt und mit Beschluss-Nr. KA/B/647-73/2022 genehmigt sowie für den Kreisausschuss am 14.11.2022 150.000,00 € unter der Beschlussvorlagen-Nr. KA/BV/655/2022 beantragt.

Die Höhen dieser Kostenrechnungen sind nur anhand von Erfahrungswerten kalkulierbar. Zurzeit liegen dem Fachdienst nunmehr weitere Kostenerstattungen von insgesamt 121.008,67 € vor. Es ist nicht auszuschließen, dass in den nächsten Wochen weitere Kostenerstattungen zugehen werden. Es wird daher eine weitere überplanmäßige Ausgabe zur Deckung von bis zu 150.000 € vorgelegt.

Planansatz 2022	Anordnungssoll 03.11.2022	Zu erwartendes Ist 31.12.2022
1.800.000 € + 300.000 € überplanm. Ausgaben	2.022.742,92 €	2.250.000 €

Die Deckung erfolgt durch Einsparungen bei der HH-Stelle 2900.6390 (Ausgaben Schülerbeförderung) aufgrund von Minderausgaben bei der Schülerbeförderung im Zusammenhang mit der Einführung des 9 €-Tickets, welches auch in der Schülerbeförderung zur Anwendung gekommen ist und zu Minderausgaben führte.

Zu II 4560.7700

Bei der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, wo der Landkreis als Rehabilitationsträger tätig wird, werden Leistungen für Kinder und Jugendliche erbracht, die von einer seelischen Behinderung bedroht sind bzw. bei denen eine seelische Behinderung vorliegt. Gemäß dem SGB VIII besteht hinsichtlich der Eingliederungshilfe ein Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche.

Ausschlaggebend für die Mehrausgaben sind vor allem die gestiegenen Fallzahlen und Kostensteigerungen bei den Entgeltsätzen. Derzeitig befinden sich 37 Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII in 21 verschiedenen Einrichtungen, im und außerhalb des Unstrut-Hainich-Kreises. Die durchschnittlichen Fallzahlen sind in den letzten 4 Jahren kontinuierlich gestiegen. Dieses Phänomen deckt sich mit dem bundesweiten Trend.

Um auf Sicht zu fahren, wurden bereits für den Kreisausschuss am 17.10.2022 150.000,00 € beantragt und mit Beschluss-Nr. KA/B/648-73/2022 genehmigt.

Um die Liquidität in dieser Haushaltsstelle bis Dezember 2022 sicherzustellen, macht sich eine weitere überplanmäßige Ausgabe von insgesamt 360.000 € notwendig.

Planansatz 2022	Anordnungssoll 03.11.2022	Zu erwartendes Ist 31.12.2022
2.700.000 € + 150.000 € überplanm. Ausgaben	2.626.048,60 €	3.210.000 €

Die Deckung erfolgt in Höhe von 150.000 € durch Minderausgaben in den in der Anlage aufgeführten HH-Stellen. Für die restlichen 210.000 € kann keine Deckung aufgezeigt werden.

Zu III 4557.7700

Die Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII, Heimerziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht soll Kindern und Jugendlichen durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern, die aufgrund von erzieherischen Bedarfen aktuell nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können.

Der Planansatz für 2022 betrug 5.250.000 €. Mit Stand Rechnungslegung August 2022 befanden sich 86 Kinder und Jugendliche in 22 verschiedenen Einrichtungen im und außerhalb des Unstrut-Hainich-Kreises.

Durch die Steigerung der Entgeltsätze bei den Heimeinrichtungen macht sich eine überplanmäßige Ausgabe von 100.000 € notwendig.

Planansatz 2022	Anordnungssoll 03.11.2022	Zu erwartendes Ist 31.12.2022
5.250.000 €	4.457.653,55 €	5.350.000 €

Eine Deckung der überplanmäßigen Ausgabe von insgesamt 100.000 € kann nicht aufgezeigt werden.

Die überplanmäßigen Ausgaben sind erforderlich und genehmigungsfähig. Mit dem am 27.10.2022 in Kraft getretenen Thüringer Gesetz zur Entlastung der Kommunen hinsichtlich der Mehraufwendungen aus Anlass des Rechtskreisträgerwechsels von aus der Ukraine geflüchteten Menschen vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414;415,) wurden in Artikel 1 die Rechtsgrundlagen geschaffen, um die vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel von 49,5 Millionen Euro an die Landkreise und Kreisfreien Städte rasch und unkompliziert weiterzuleiten. Zugleich sieht Artikel 3 entsprechende Ergänzungen der Thüringer Kommunalordnung um den § 62 a vor, der befristet bis zum 31.12.2023 gilt und Lockerungen für die haushaltsrechtlichen Vorgaben (Haushaltsvollzug) geschaffen hat, um den Kommunen in Thüringen die Möglichkeit zu geben, an den vom Bund bereitgestellten Bundesmitteln zu partizipieren, einen drastischen Leistungsabbau zu vermeiden und Liquiditätsstockungen oder –ausfälle aufgrund der derzeitigen Krisen zu verhindern. Die bisher nur bis zum 31.12.2021 geltenden Sonderregelungen, nach denen notwendige Ausgaben zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aus Gründen des öffentlichen Wohls auch abweichend von § 58 ThürKO (über- und außerplanmäßige Ausgaben nur bei Unabweisbarkeit und Gewährleistung einer Deckung)) und § 60 ThürKO (Erfordernis einer Nachtragshaushaltssatzung) geleistet werden dürfen, wurden deshalb aufgrund der Herausforderungen aus der Aufnahme der Geflüchteten und die Anforderungen an Kommunen aus der angespannten Energiesituation bis 31.12.2023 verlängert. Damit sind überplanmäßige Ausgaben auch ohne ausreichende Deckung zulässig und die Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung für den Fall eines sich abzeichnenden Fehlbetrages ist außer Kraft gesetzt worden. Die Verwaltung muss von den Neuregelungen zur Erfüllung der Pflichtaufgaben Gebrauch nehmen, ist aber bestrebt, in der weiteren Haushaltsdurchführung durch eine gezielte Bewirtschaftung und Überwachung der Ausgaben Einsparungen zu erzielen, Einnahmen unverzüglich einzuziehen und Mehreinnahmen zur Deckung heranzuziehen. Dies zeigt sich unter anderem schon daran, dass Deckungen in Höhe von 300.000 € herangezogen werden konnten. Zudem dienen die von Bund und Land mit oben genannten Gesetz in Aussicht gestellten Finanzmittel als nachrangige Deckung, welche bei Eingang an die Stelle der jetzigen Deckungsfehlbeträge treten werden. Wie unter Ziffer I und II bereits angeführt, war die Verwaltung unterjährig bemüht, auf Sicht zu fahren. Dies begründet sich vor allem darin, dass seitens des Bundes und des Landes bereits im Frühsommer umfangreiche Kostenerstattungen zugesichert wurden. Wie hinlänglich bekannt ist, kam es leider zu fortwährenden Verschiebungen entsprechender Rechtsvorschriften, welche einer Auszahlung bislang immer im Weg standen. Somit war die Verwaltung gezwungen, in Etappen eine Sicherung der Ausgaben zu erreichen.

Die Verwaltung bittet um Genehmigung

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:

Übersicht der Deckungsquellen

- ☐ Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- ☐ Vorlage wurde abgelehnt
- ☐ Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: